

Cranach-Höfe Wittenberg e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Cranach-Höfe Wittenberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Cranach Stiftung bei den folgenden Aufgaben:

- a. Kultur, Kunst und Denkmalpflege in Wittenberg zu fördern.
- b. Dafür Sorge zu tragen, dass die Cranach-Höfe unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten restauriert und erhalten werden, um sie zu einem der historischen Bedeutungen Wittenbergs entsprechenden Zentrum europäischer Kultur werden zu lassen.
- c. Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst, Lesungen, Darbietungen der Musik und darstellenden Kunst, Vortragsveranstaltungen, Tagungen usw.), gegebenenfalls gemeinsam mit Dritten.
- d. Das Wirken der Familie Cranach zu würdigen und diese Leistungen als Teil des deutschen Kulturerbes zu pflegen.
- e. Stätten der Kunst, des Handels, des Handwerks und der Kommunikation für gegenwärtige und künftige Generationen zu schaffen.
- f. In vielfältigen Formen die nationale und internationale Zusammenarbeit auf kulturellem und künstlerischem Gebiet zu entwickeln und zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51ff. AO; insbesondere § 52 „Gemeinnützige Zwecke“).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können grundsätzlich jede natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Gesellschaften werden. Die Aufnahme ist in Textform beim Verein zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und sich aktiv zu beteiligen.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich:
 - durch Austrittserklärung des Mitglieds;
 - durch Ausschluss, auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung;
 - automatisch nach Nicht-Entrichtung des Mitgliedsbeitrages über mehr als zwei Jahre;
 - durch den Tatbestand „unbestimmt/unbekannt verzogen“ (eine Ermittlung der aktuellen Anschrift ist nicht möglich);
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Tod des Mitglieds.
2. Ein Austritt von Seiten des Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann von Seiten des Vereins bei schuldhaft grober Verletzung von dessen Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens ausgeschlossen werden. In dem Fall erfolgt der Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied in Textform innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die beschlossenen Regelungen werden in einer Beitragsordnung hinterlegt.
3. Die Beiträge können per Überweisung oder über Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats entrichtet werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Gründe in Textform beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform benannte (Mail-)Adresse gerichtet wurde.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Cranach Stiftung und des Vorstands des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V., den Rechnungsbericht des Vorstands des Vereins Cranach-Höfe Wittenberg e.V. und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt anschließend über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder;

- die Wahl der zwei vom Verein bestellten Mitglieder des Stiftungsrates der Cranach Stiftung;
 - die Bestellung der Rechnungsprüfer;
 - die Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins.
6. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung einer solchen mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung und weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand in Textform unter Angabe des Namens und mit sachgemäßer Begründung eingereicht werden.
 9. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. In besonderen Fällen kann eine Versammlungsleitung durch den Vorstand berufen werden.
 10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlrechtsgrundlagen

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand. Wiederwahlen und Bestätigungen sind möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Vereinskonto. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle fünf Jahre zwei Delegierte in den Stiftungsrat der Cranach Stiftung. Die Delegierten müssen Mitglieder des Vereins sein.
Die gewählten Delegierten werden anschließend vom Vorstand für den Stiftungsrat berufen.
Die vom Verein bestellten Mitglieder des Stiftungsrats sind auf der einer Sitzung des Stiftungsrats folgenden Vorstandssitzung erscheinungs- und auskunftspflichtig. Sie nehmen an dieser Vorstandssitzung als Gast teil und üben kein Beschlussrecht auf dieser Vorstandssitzung aus.
4. Für eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind der

Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung anzukündigen und der Wortlaut der Änderungen der Einladung beizufügen.

Bei satzungsändernden Beschlüssen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, ist durch den Verein vorab eine Äußerung des Finanzamtes einzuholen, ob die vorgesehenen Änderungen für die Erhaltung des steuerlichen Status unbedenklich erscheinen.

Änderungen im Wortlaut dieser Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit unbedingt erforderlich sind, kann der Vorstand selbständig vornehmen, sofern dadurch nicht grundlegende Inhalte der Satzung berührt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung über derartige Änderungen Rechenschaft abzulegen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgen die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim.
7. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen und sein Stimmrecht damit auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Vertretungsvollmachten sind in Textform dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen und werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bei der Ermittlung der anwesenden Stimmrechte bekannt gegeben. Die Vorlage der Vollmacht wird protokolliert. Eine Mehrfachbevollmächtigung ist unzulässig.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Das bedeutet für die Zusammensetzung, dass der Vorstand zumindest aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 zu bestehen hat.
 Zusätzlich können in den Vorstand bis zu vier weitere Beisitzer gewählt werden.
1. In der sich der Vorstandswahl anschließenden konstituierenden Sitzung legt der Vorstand die einzelnen Funktionen fest. Die Besetzung der Vorstandspositionen wird der Mitgliederversammlung durch den neu gewählten Vorstand in entsprechender Form (z.B. über dem nächsten Mitgliederbrief) bekannt gegeben.
2. Der Vorsitzende leitet den Verein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
3. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertretung, anwesend sind.
5. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Von den Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand durch Beschluss kooptieren oder der Vorstand nimmt die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. Ein Vorstandsbeschluss zur Kooptierung eines Mitglieds des Vereins in den Vorstand bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung zu seiner dauernden Wirksamkeit.

§ 12 Aufwandsentschädigung

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Für im Dienst oder im Auftrag des Vereins geleistete Tätigkeiten kann der Vorstand unter Beachtung der finanziellen Situation des Vereins eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Beschlüsse dieser Art sind der nachfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Haftung

1. Bzgl. der Haftungspflichten des Vereins und seiner Organe sowie für von den Organen bestellte besondere Vertreter gelten im Außen- wie auch im Innenverhältnis die Regelungen, wie sie im § 31a BGB (Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern) und § 31b BGB (Haftung von Vereinsmitgliedern) festgelegt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins notwendig sind (Mitgliederlisten u. ä.), dürfen nur unter den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst und verarbeitet werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden von Mitgliedern oder anderen dem Zweck des Vereins dienenden Personen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Cranach Stiftung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Dauer der Abwicklung des Vereins gilt er als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.

3. Die Vermögensübertragung erfolgt erst nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten. Ein Anspruch auf Rückerstattung von eingezahlten Beiträgen und Spenden besteht grundsätzlich nicht.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lutherstadt Wittenberg.

Erstellung bzw. Änderung der Satzung / Ort/ Datum

- Erstellt: Lutherstadt Wittenberg, den 15.08.1994
- Änderung: Lutherstadt Wittenberg, den 15.10.2022
- Änderung: Lutherstadt Wittenberg, den 08.11.2025 (Annahme durch die Mitgliederversammlung)

Vereinsregister

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 30001.

Sonstiges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.